



LAND
OBERÖSTERREICH



AUWR

Herzlich willkommen

zur Veranstaltung

HP 14 – neue gefahrenrelevante Eigenschaft der Abfälle

- Verordnung (EU) 2017/997
 - EU-weit geltende Kriterien für die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 14; seit 5. Juli 2018
 - Ökotoxisch oder Ozonschicht-schädigend
- Neue rechtliche Situation – fehlende Praxiserfahrungen
- Existierende Abfälle
 - nicht gefährliche Abfälle **können** zu gefährlichen werden
 - Auswirkung auf die Praxis

HP 14 – neue gefahrenrelevante Eigenschaft der Abfälle

sonstige verunreinigte Böden, nicht gefährlich

kein gefahrrelevantes Kriterium erfüllt

zumindest ein gefahrenrelevantes Kriterium ist erfüllt

sonstige verunreinigte Böden, gefährlich

HP 1

HP 2

HP ...

HP14 –
ökotoxisch

HP15

HP 14 – neue gefahrenrelevante Eigenschaft der Abfälle

- Durch HP 14 wird ein Kriterium zur Abfalleigenschaft festgelegt
 - Gefährlichkeit von Abfällen
 - ein wesentliches Kriterium
- Abfälle sind nicht neu – die Eigenschaft ist es
 - Abfälle befinden sich bereits in den Anlagen
 - Übernahmen seit 5. Juli 2018 nur mit entsprechender Erlaubnis
 - Der Abfallbesitzer ist für die korrekte Zuordnung verantwortlich

HP 14 – neue gefahrenrelevante Eigenschaft der Abfälle

- Die Eigenschaft "g" ist relevant für
 - Erlaubnis nach § 24a AWG 2002
 - rechtlicher Anlagenstatus
 - Abfallbewegungen und diesbezügliche Pflichten
 - Abfallerzeuger

HP 14 – neue gefahrenrelevante Eigenschaft der Abfälle

Bedeutung für das **Anlagenrecht**:

- Anwendungsvorrang der VO (EU) 2017/997
- Keine Rechtskraft-Durchbrechung individuell-konkreter Bescheide.
- Betreiber dürfen auch nach dem 05.07.2018 jene Abfälle zuführen, die "ökotoxisch" und daher als gefährlicher Abfälle einzuordnen sind.
- Konsens umfasst mit 05.07.2018 sowohl "bisherige" nicht gefährliche Abfälle als auch den jeweiligen gefährlichen Abfall (eingeschränkt auf HP 14 "ökotoxisch").

Thementitel

- Auswirkungen auf Anlagen die nach § 37 Abs. 2 gewerberechtlich genehmigt sind:
 - Ausnahme umfasst dzt nur "nicht gefährliche Abfälle" bei:
 - Z1 Anlagen zur stofflichen Verwertung
 - Z2 Anlagen zur Vorbehandlung
 - Z4 Anlagen zur Thermische Verwertung
 - Möglich, dass diese Anlagen mit nicht gefährlichen Abfällen, nun kompletten gefährlichen Abfall behandeln/lagern wollen
 - Hinweis: Anlagenrecht und Erlaubnisrecht müssen gleich laufen

Thementitel

- HP 14 - Relevanz für gewerberechtlich genehmigte AWG-Anlagen
 - Umgang mit **Änderungen** im Anlagenverfahren:
 - Erweiterung um vollständige gefährl. Abfallart (nicht nur HP 14) wird in der Regel durch **Anzeigeverfahren** gem. § 37 Abs. 4 Z 2 oder § 78 Abs. 18 AWG 2002 möglich sein.
 - Wesentliche Änderungen § 2 Abs. 8 Z 3 AWG 2002 nur mit **Gesamtbetrachtung** inkl gefährliche Abfälle → Prüfung IPPC-, UVP- Schwellenwerte, Feststellung des Konsensumfanges (SNR)

Thementitel

- Auswirkungen der **Behördenzuständigkeit**:
- **BH → LH**, bei AWG-Anlageverfahren
 - Stoffliche/Thermische Verwertung:
 - *Antrag einer wesentlichen Änderung + gefahrenrelevanter Abfälle*
 - Lager: Achtung IPPC-Schwelle
 - *gA über 50 t*
 - Thermische Anlagen
 - *mit Leistung bis 2,8 MW, wenn keine Einschränkung auf ngA*

Thementitel

- Bei **wesentlichen Änderungen** müssen die jeweiligen Schwellenwerte der relevanten Gesetze (AWG 2002, UVP-G) beachtet werden
- Bsp Schwellenwert IPPC-Regime (Anhang 5 AWG 2002):
 - Z1: biologisch/physikalisch-chem. Behandlung gA über 10 t/Tag
 - Z2: Thermische Behandlung: gA über 10 t/Tag
 - Z5: Lager: gA mit einer Gesamtkapazität über 50 t

HP 14 – neue gefahrenrelevante Eigenschaft der Abfälle

- Erlaubnis nach § 24a AWG 2002
 - Abfallrechtlicher Geschäftsführer
 - Ausbildung
 - Erlaubnisfreiheit nach § 24a Abs. 2 AWG 2002 eingeschränkt
 - Behandler: Betrieb einer Anlage
 - Auswirkungen auf rechtlichen Status der Anlage?

HP 14 – neue gefahrenrelevante Eigenschaft der Abfälle

- Übergangsbestimmung in § 78 Abs. 6 AWG 2002
 - Wenn eine Abfallart als gefährlich bestimmt wird
- Antragstellung innerhalb von drei Monaten
 - 5. Oktober 2018
- Voraussetzungen sind zu prüfen
- Erlaubniserteilung nur auf die "gesamte" gefährliche Abfallart
 - Die Anlage muss geeignet sein
 - keine Übergangsbestimmung im Anlagenrecht



LAND
OBERÖSTERREICH



AUWR

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**